

RS Vwgh 1989/6/28 88/16/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §4;

BAO §7 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 253;

Rechtssatz

Abgabenrechtliche Haftungen setzen wohl den Bestand einer Schuld voraus, nicht jedoch, daß diese Schuld dem Abgabenschuldner (Erstschildner) gegenüber auch bereits geltend gemacht wurde; sie haben daher keinen subsidiären Charakter. Wenn auch dem Erstschildner gegenüber der Anspruch noch nicht geltend gemacht worden wäre, würde doch durch den Haftungsbescheid ein Gesamtschuldverhältnis begründet, welches dem Erstschildner gegenüber allerdings erst mit Erlassung des Abgabenbescheides wirksam wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160210.X03

Im RIS seit

28.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at